

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/dc2f9c49-d25e-3b0f-b2c4-0ada6e3e6f07

Bibliografie

Titel Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (Elektromagnetische-

Verträglichkeit-Gesetz - EMVG)

Amtliche Abkürzung EMVG

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 9022-13

§ 23a EMVG - Maßnahmen auf Messen und Ausstellungen

- (1) Stellt die Bundesnetzagentur fest, dass ein Betriebsmittel, das auf Messen, Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen aufgestellt ist oder vorgeführt wird, die Anforderungen des § 7 Absatz 2 nicht erfüllt, so fordert sie unverzüglich den ausstellenden Wirtschaftsakteur auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Übereinstimmung des Betriebsmittels mit den Anforderungen herzustellen.
- (2) Ergreift der Aussteller keine geeigneten Korrekturmaßnahmen, so veranlasst die Bundesnetzagentur die Außerbetriebnahme des Betriebsmittels.

